

# AMTSBLATT

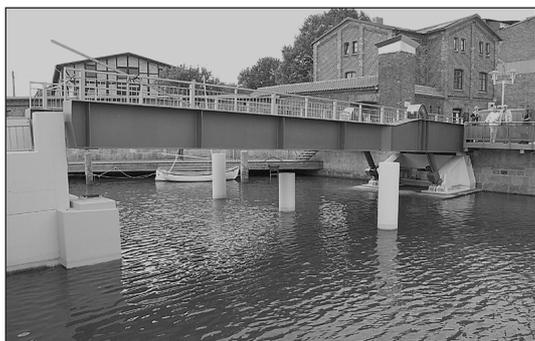
## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

**Nr. 13**

**12. Jahrgang**

**Stralsund, 21.09.2002**



Freigabe der Badenbrücke am 16.09.2002

### Inhalt

### Seite

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung  
des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 15  
über die Feststellung des Ergebnisses  
der Bundestagswahl  
und den im Wahlkreis gewählten Bewerber** 2

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung  
des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 26  
über die Feststellung des Ergebnisses  
der Landtagswahl  
und den im Wahlkreis gewählten Bewerber** 2

**Hinweise zur Verwendung  
des Welterbe-Logos  
von Stralsund und Wismar** 2

**Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Evang. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen  
in Stralsund** 3

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde  
Frieden-Voigdehagen in Stralsund  
Stand August 2002** 6

**Versicherungsschutz bei Abwasserschaden** 7

**Impressum** 7

**UNESCO-Brief Nr. 9 (Seite 1)** 8

Hansestadt Stralsund  
Der Kreiswahlleiter  
Wahlkreis 15  
Stralsund-Nordvorpommern-Rügen

Stralsund, 06. September 2002

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung  
des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 15  
über die Feststellung des Ergebnisses  
der Bundestagswahl und den im Wahlkreis  
gewählten Bewerber**

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, auf der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 15 Stralsund-Nordvorpommern-Rügen und der gewählte Bewerber gemäß § 76 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung (BWO) festgestellt werden, findet am 26. September 2002 um 13.00 Uhr in der Hansestadt Stralsund im Festsaal des Wulflamhauses, Alter Markt 5, statt.

**Tagesordnung der Sitzung**

1. Ermittlung und Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
2. Ermittlung und Feststellung der Zahl der Wähler
3. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen
4. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
5. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen
6. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen
7. Feststellung, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. L a s t o v k a

Hansestadt Stralsund  
Der Kreiswahlleiter  
Wahlkreis 26  
Stralsund II

Stralsund, 06. September 2002

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung  
des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 26  
über die Feststellung des Ergebnisses  
der Landtagswahl und den im Wahlkreis  
gewählten Bewerber**

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, auf der das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis 26 Stralsund II und der gewählte Bewerber gemäß § 62 Abs. 2 und 3 der Landeswahlordnung (LWO M-V) festgestellt werden, findet am 27. September 2002 um 10.00 Uhr in der Hansestadt Stralsund im Festsaal des Wulflamhauses, Alter Markt 5, statt.

**Tagesordnung der Sitzung**

1. Ermittlung und Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten
2. Ermittlung und Feststellung der Zahl der Wähler
3. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen
4. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen
5. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der für jeden Bewerber abgegebenen Erststimmen
6. Ermittlung und Feststellung der Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Zweitstimmen
7. Feststellung, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. L a s t o v k a

**Hinweise zur Verwendung  
des Welterbe-Logos von Stralsund und Wismar**



**1. Verwendung des Logos durch die Stadtverwaltung**

Das gemeinsame Logo der 'Historischen Altstädte Stralsund und Wismar' ist mit der Deutschen UNESCO Kommission abgestimmt. Die Hansestädte Stralsund und Wismar sind berechtigt und werden von der UNESCO ermutigt, das gemeinsame Logo auf ihren Briefköpfen, Informationsbroschüren usw. zu verwenden. Die Verwendung sollte jedoch von der Qualität des Produkts abhängen; es sollte nicht in Serie auf T-Shirts, Tassen, Ansteckern, Aufklebern etc. verwendet werden. Ausnahmen bilden spezielle, von den Städten durchgeführte Welterbeveranstaltungen.

**Alle Ämter und insbesondere die Eigenbetriebe der Städte sind verpflichtet, jede beabsichtigte Verwendung des Logos rechtzeitig schriftlich (mindestens einen Monat im Voraus) an das Büro des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin zu leiten. Die Entscheidung über die Verwendung trifft der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.**

**2. Verwendung des Logos durch Dritte  
(Veranstalter, Firmen, Hotels, Reisebüros usw.)**

Welterbestätten dürfen das Recht der Verwendung des Logos nicht auf Dritte übertragen, auch nicht auf Betriebe, die in der Welterbestätte ansässig sind, da Teile des Logos international geschützte Zeichen sind.

**Dritte, die das Logo nutzen wollen, dürfen dies nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Veranstaltung zugunsten des Welterbes) und müssen sich schriftlich und rechtzeitig (mindestens zwei Monate im Voraus) an das Büro des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wenden.**

**3. Verwendung des Titels 'Welterbe'**

Die textliche Nennung der Welterbestätte 'Historische Altstädte Stralsund und Wismar' kann jederzeit von allen ohne Genehmigung erfolgen – es muss jedoch unbedingt vermieden werden, nur eine Stadt zu nennen (z.B. das 'Welterbe Stralsund' oder die 'Welterbestadt Wismar' oder 'die Aufnahme Stralsunds in die Welterbeliste' bzw. das 'Weltkulturerbe Wismar'), da dies dem Welterbe nicht gerecht wird. International wird gerade die Tatsache, dass beide Städte gemeinsam den Weg des Welterbes gehen, als der Sache besonders dienlich angesehen. Es ist nicht möglich, eine Welterbestätte sozusagen zu halbieren. Außerdem: **In der Zusammenarbeit unserer Städte in diesem Bereich liegt ein großes Potential – versuchen wir, es zu nutzen!**

**Friedhofsordnung für den Friedhof der  
Evang. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen  
in Stralsund**

**Vorwort**

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben gibt.

**Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.**

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 hat der Gemeindekirchenrat der Ev. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen am 14. August 2002 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofs-zweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen in seinen jeweiligen Größen. Die Friedhöfe umfassen die Flurstücke 64, 65, 66 in der Flur 1 Voigdehagen - Gemarkung Stralsund in Größe von insgesamt 56,5 a und unterteilen sich in den Alten Friedhof an der Kirche und den Neuen Friedhof südöstlich der Durchfahrtsstraße. Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen.
- (2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:  
Allgemeine Bestattungen für Verstorbene unabhängig der Konfession.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindekirchenrates.

### **§ 2**

#### **Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindekirchenrat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

### **§ 3**

#### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindekirchenrat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindekirchenrat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### **§ 4**

#### **Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

- (2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Gemeindekirchenrates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindekirchenrates.

### **§ 5**

#### **Haftung**

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 6**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 7**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen, insbesondere während der Gottesdienste und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Gemeindekirchenrat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Gemeindekirchenrat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindekirchenrates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### **§ 8**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindekirchenrat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, daß die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat.

### III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

#### § 9

##### Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt und ist wochentags zwischen 9.00 und 18.00 Uhr zu wählen.

#### § 10

##### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

#### § 11

##### Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Gemeindegemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### § 12

##### Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### IV. GRABSTÄTTEN

#### § 13

##### Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Einzelgrabstätten      b) Doppelgrabstätten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

(4) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(5) In einer bereits belegten Grabstätte dürfen zusätzlich zwei Aschen beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:

für Särge von Kindern bei einer Sarglänge bis 1,20 m:

Länge: 1,50 m Breite: 0,80 m

für Särge von Erwachsenen:

Länge: 2,50 m Breite: 1,00 m.

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindegemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

#### § 14

##### Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

#### § 15

##### Doppelgrabstätten

(1) Auf Antrag werden Doppelgrabstätten vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Doppelgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Grabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Gemeindegemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Gemeindegemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z. B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertra-

gen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindegemeinderates erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindegemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Gemeindegemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, daß er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

### **§ 16 Grabregister**

Der Gemeindegemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

### **§ 17 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat.

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN UND DER GRABMALE**

### **§ 18 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

Der Friedhof Voigdehagen ist innerhalb des landschaftlichen Schutzgebietes ein Naturfriedhof. Außer dem eigentlichen Grabdenkmal sind Stein- oder Betoneinfassungen und die Einfüllung von Kies oder Granulat in Voigdehagen unerwünscht. Jede gesonderte Gestaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Anonyme Grabstätten sind nicht vorgesehen. Um einen Grabpflegeaufwand zu minimieren, besteht die Möglichkeit, in den Erdboden eingelassene, liegende Grabdenkmale einzurichten. Diese Absicht ist vor Abschluss der Grabstellennutzung anzuzeigen. Näheres regelt der § 19.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.

Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätte eineben und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### **§ 19 Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im übrigen gelten § 18 Sätze 2 bis 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### **§ 21 Entfernung von Grabmalen**

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Gemeindegemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Gräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch

zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbeitrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

**§ 22  
Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Vorgeschichte und Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. BENUTZUNG DER KIRCHE**

**§ 23  
Kirchennutzung**

(1) Für evangelische Trauerfeiern steht die Kirche kostenlos zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Kirchen, die in der ACK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) aufgeführt sind, steht die Kirche gleichfalls zur Trauerfeier zur Verfügung.

Die Benutzung der Kirche durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kirche dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Die Grunddekoration der Kirche zur Trauerfeier besorgt die Bestattungsfirma. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§ 24  
Musikalische Darbietungen**

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Kirche und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.

(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.

(3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

**VII. GEBÜHREN**

**§ 25  
Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Kirche werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

(2) Werden einmalige oder jährliche Gebühren nicht beglichen, erfolgt nach angemessener Zeit ein schriftlicher Mahnbescheid. Bleibt dieser unbeachtet, kann die behördliche Vollstreckung eingeleitet werden.

**VIII. Übergangs- u. Schlussvorschriften**

**§ 26**

**Übergangsvorschriften**

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte und mündliche Verabredungen, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung.

Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

**§ 27  
Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in den Amtsblättern der Hansestadt Stralsund und des Gemeindeverbands Niepars.

**§ 28  
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Stralsund, den 15. August 2002 Der Gemeindegemeinderat L.S.  
Vorsitzender gez. Filter

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit der Verordnung der Kirchenleitung zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stralsund, den 17.08.02 Kirchenkreis: Stralsund L.S.  
gez. Ruch  
Superintendentin

**Friedhofsgebührenordnung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen  
in Stralsund  
Stand August 2002**

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) - vom 1. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Frieden-Voigdehagen in Stralsund hat der Gemeindegemeinderat am 14. August 2002 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.  
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

**§ 4  
Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5  
Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6  
Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**  
Die Gebühren für Nutzungsrechte ergeben sich aus der Friedhofskalulation und finden wie folgt Anwendung.



**Der Weg ist das Ziel...**

...haben wir immer gesagt, als wir noch nicht wussten, wie denn die UNESCO wohl unseren Welterbeantrag aufnehmen würde. Stimmt ja auch, allein die Vorbereitung des Antrags, der Managementpläne und des Monitorings hat in Stralsund und Wismar so einiges bewirkt.

Wir arbeiten seit nunmehr drei Jahren eng zusammen, wenn es um unsere Altstädte, deren Welterbequalitäten und ihre Darstellung nach außen geht. Und wir haben viel von einander, aber auch von anderen gelernt. Wir haben jetzt in beiden Städten Instrumentarien zu Verfügung, die es uns erleichtern, den Schutz unserer Altstädte durchzusetzen - eben den Managementplan und das Monitoring. Und außerdem haben wir es tatsächlich geschafft...

**...jetzt sind wir Welterbe!**



**Sind wir jetzt am Ziel?**

'Jetzt geht die Arbeit erst los' sagte Dr. Rosemarie Wilcken, Bürgermeisterin von Wismar, auf der Pressekonferenz Anfang Juli.

Ja, stimmt. Wir würden zwar nicht sagen, dass der ganze Welterbeantrag und alles was daran hing bis jetzt ein Spaziergang war, aber das war eben die Vorbereitungsphase.

Jetzt sind wir also in der Durchführungsphase. Wir sind Welterbe, mit allen Verpflichtungen und allen Privilegien. Und welche sind das?

**Unsere Verpflichtungen**

Vor allem sind zwei zu nennen: erstens die nach 'innen', dass wir also 'unser' Erbe, das jetzt zum Erbe der Menschheit zählt, für zukünftige Generationen erhalten müssen. Und zweitens die nach 'außen', da wir nun zu einer Gemeinschaft gehören, in der sich alle verpflichtet haben, das 'gemeinsame Erbe' zu schützen, also auch die anderen Welterbestätten.

In letzterem sind wir vorbildlich mit unserer Welterbestiftung. Bei ersterem sind wir bisher auch ganz gut, aber wir werden natürlich aufpassen müssen, dass das auch so bleibt. Bleibt es nämlich nicht so, droht die Einschreibung in die Liste des 'gefährdeten Welterbes' bzw. sogar die Streichung von der Welterbeliste.



**Die Privilegien**

Aber kommen wir zu den Privilegien - was haben wir jetzt von der Aufnahme? Als erstes ist wohl die eher ungewohnte Aufmerksamkeit, die uns die nationale und internationale Presse nach der Aufnahme in die Welterbeliste plötzlich widmete, zu nennen. Wismar? Stralsund? Plötzlich sind diese Namen nicht nur innerhalb der Landesgrenzen ein Begriff.

Zweitens gehen wir schon davon aus, dass sich das Prädikat 'Welterbe' auch bei der Verteilung von Städtebau- und Denkmalschutzmitteln sowohl durch das Land wie auch den Bund bemerkbar machen wird.

Und drittens (ob das vielleicht das Wichtigste ist?) wissen wir jetzt endlich auch selbst, dass etwas dran sein muss, an der Geschichte und den Denkmälern in unseren Städten! Wir müssen es unseren hansischen Vorfahren ja nicht sofort gleichtun und unserem Machtstreben in monumentalen Bauten (die die UNESCO vielleicht gar nicht gutheißen würde?) Ausdruck verleihen - aber ein bisschen Stolz auf unsere Geschichte, unser Erbe und auch das, was in den letzten 12 Jahren alles passiert ist, muss schon erlaubt sein!

**Aus diesem Grund...**

...haben die beiden Städte ein gemeinsames Projekt umgesetzt, den Welterbekalender.

**“Die historischen Altstädte Stralsund und Wismar”**

Die für die Einschreibung in die UNESCO-Liste maßgeblichen Welterbequalitäten der Altstädte sind in Form von Bildern und Text dargestellt.

Der Kalender ist voraussichtlich am “Tag des offenen Denkmals” zu erwerben, ein Teil vom Kaufpreis geht an die “Stiftung zur Unterstützung des Welterbege-dankens”, die von beiden Städten gegründet wurde.



Das Kultur- und Naturerbe der Welt erhalten

